

**Theologisches Fremdwörterbuch.** Von Friedrich Hauck. (176 S.) Göttingen 1950, Vandenhoeck & Ruprecht. DM 6.80.

Das Werk soll vor allem dem protestantischen Theologiestudierenden dienen, aber auch all den Kreisen, die sich heute theologischen Dingen zuwenden. Da die einzelnen Stichworte nur das Notwendigste angeben, kann das Buch natürlich nicht der Gefahr der Vereinfachung entgehen. Darunter leidet auch die Erklärung der katholischen Begriffe, die zwar meist richtig ist, aber doch demjenigen, der die katholische Lehre nicht kennt, nicht viel sagt. Wer also wirklich die Bedeutung eines Fremdwortes kennen will, muß sie schon selbst aus einem Lehrbuch der katholischen Theologie erarbeiten.  
O. Simmel S. J.

**Die christliche Wahrheit.** Von Paul Althaus. 2 Bde. (863 S.) Gütersloh, Bertelsmann. Geb. DM. 27.—.

**Die letzten Dinge.** Von Paul Althaus. (370 S.) Ebd. Geb. DM. 12.20.

Der Erlanger Theologe behandelt in seiner zweibändigen Dogmatik eine Fülle von Fragen, die der moderne Mensch an das Christentum stellt. In seiner Sprache bemüht sich Althaus meist um Verständlichkeit; manchmal jedoch, oft an wichtigen Stellen, meint er der dialektischen Methode ein Zugeständnis machen zu müssen. Dadurch klingt die Sache zwar gelehrter, wird aber nicht klarer. Sein Standpunkt ist im großen ganzen durch die lutherischen Bekenntnisschriften bestimmt. Damit sind auch bereits die entscheidenden Unterschiede gezeigt, die ihn von der katholischen Lehre trennen. Zwar bemüht er sich um deren klare Darstellung, die er meist nach Diekamp und Schmaus gibt, aber er dringt nicht zu ihrem inneren Verständnis vor. Darum soll auf diese Punkte nicht näher eingegangen werden. Wichtiger scheint gerade im Hinblick auf die augenblicklichen Schwierigkeiten der protestantischen Theologen mit der katholischen Glaubensverkündigung eine Bemerkung Althaus' in seiner Einleitung zu sein. Er nennt dort die Theologie die „wissenschaftliche Selbstbesinnung des christlichen Glaubens“ (I, 6). Daraus folgert er, daß es also die Kirche sei, die Theologie treibe. Damit ist doch wohl eine Gleichsetzung von Theologen und Kirche ausgesagt, die nicht aufrecht erhalten werden kann. Zwar gehören die Theologen zur Kirche und die Theologie ist eine Lebensbetätigung der Kirche, aber nach katholischer Lehre ist es so, daß die Theologen sich in ihrer Theologie nach der Glaubensverkündigung der Kirche zu richten haben. Anders ist die Lehre des Protestantismus. Darum sagt Althaus auch, daß Luthers Reformation der Kirche aus der Theologie geboren sei. Das ist richtig, aber damit ist zugleich das Urteil über diese Reformation gesprochen. Es

ist tatsächlich so: „Schon hier fallen die Entscheidungen, die wissenschaftlich zu vertreten das Wesen der Dogmatik ausmachen“ (I, 1).

Zeichnet sich die Dogmatik durch einen zurückhaltenden und vornehmen Ton gegenüber der katholischen Lehre aus, so kann ein Gleiches von dem Werk über die letzten Dinge nicht gesagt werden. Der Verfasser hat offenbar vergessen, die 5. Auflage daraufhin durchzusehen. Es scheint heute überflüssig zu sein, vom „katholischen Unfug der Vergeltungs-Sühne- und Verdienstlehre“ (S. 174) zu reden. Auch die mit deutlicher Beziehung auf den katholischen Glauben gemachte Aussage über das „paganierte Christentum“ (S. 238) gehört zum allmählich veralteten Rüstzeug der religionsgeschichtlichen Schule. Den Vorwurf des „Moralismus“ teilt die katholische Lehre mit einigen krypto-katholischen Theologen, die an der Lehre vom Fegfeuer festhalten (S. 216). Zu allem Überflus wird noch von Rom als dem Antichristen gesprochen. Dieser Satz der Reformatoren könne heute nur dann aufgenommen werden, wenn der Kampf gegen Rom den Ernst und die Aktualität wie für Luther habe (S. 285). Es scheint uns, als bedauerten heute viele evangelische Christen das Wort Luthers vom Antichristen; wir sind mit ihnen wohl einig, wenn wir die Christen der jeweils anderen Konfession als Brüder in Christus betrachten. Und wir werden auch in der theologischen Sprache, gerade dort, wo es um entscheidende Punkte geht, nicht mehr zur Sprache der Reformatoren und ihrer katholischen Gegner zurückkehren. Darüber soll aber nicht vergessen sein, daß Althaus auch hier manches Treffliche zu sagen weiß; vor allem seine Bemerkungen über Spiritismus, Okkultismus, Anthroposophie lassen echtes christliches Verständnis spüren. Abzulehnen ist seine Kritik am Unsterblichkeitsgedanken, die letztlich auf seinen Idealismus zurückgeht, auch wenn er das nicht wahrhaben will. Sein Personbegriff als „lebendige Einheit leiblich-geistigen Seins“ (S. 114) sagt zwar etwas über den Menschen aus, aber nicht über die Person, wenn anders auch Gott in drei Personen ist. Störend wirkt, daß Althaus sehr viel mit dem Begriff des Gerichtes arbeitet, worin aber nur auf dialektische Weise die alte lutherische Rechtfertigungslehre erscheint. Er hat damit eine Formel gefunden, aber keine eigentliche Aussage. Und auf die kommt es in der Theologie an.  
O. Simmel S. J.

## Kirchenrecht

**Die politische Klausel der Konkordate.** Von Dr. jur. Joseph Kaiser. (233 S.) Berlin-München, Duncker & Humblot.

Der erste Hauptteil des Werkes schildert die geschichtliche Entwicklung der Politischen Klausel, d. h. jener Bestimmung der neueren Konkordate, die dem Staate das Recht einräumt, gegen einen von der Kirche in Aussicht genommenen Kandidaten für einen Bischofsstuhl Bedenken politischer Natur geltend machen zu können. Die Klausel hat sich entwickelt aus dem im 19. Jahrhundert auch nichtkatholischen Fürsten gewährten Privileg, weniger genehme Kandidaten von der Berufung auf einen Bischofsstuhl auszuschließen. In dem Maße aber, wie sich das Schwergewicht der staatlichen Gewalt vom Monarchen auf das Parlament verlagerte und aus dem christlichen Staat der religiös indifferente und laizistische wurde, mußte dieses Vetorecht, seiner Grundlagen beraubt, fallen. Andererseits kann es auch diesem Staat wegen der Auswirkungen, die die bischöfliche Tätigkeit notwendig im öffentlichen Leben hat, nicht gleichgültig sein, welche Persönlichkeiten Träger des Bischofsamtes sind. Da erweist sich das Erinnerungsrecht der Pol. Klausel als das den heutigen Verhältnissen entsprechende (und in jeder Beziehung auch genügende) Mittel, die staatlichen Belange bei einer Bischofsnennung zu vertreten, die aber als solche rein kirchlicher Natur ist, so daß auch dieses Erinnerungsrecht nur als kirchliche Konzession aufgefaßt werden kann.

Der zweite Hauptteil legt die Rechtsnatur der Pol. Klausel dar. Hier wird der schon aus der geschichtlichen Entwicklung sich ergebende Begriff der politischen Bedenken aus dem „Wortlaut und der immanenten Logik dieser Rechtsfigur“ bestimmt als „gegen die Verfassung gerichtete Handlungen des Kandidaten und in ihm begründete, die Sicherheit des Staates gefährdende Umstände“ (112). Damit ist zunächst festgestellt, daß der Begriff des Politischen in der Pol. Klausel nicht die gesamte Staats-tätigkeit beinhaltet, noch weniger natürlich im Sinne einer Totalität des Politischen aufgefaßt werden kann, sondern nur als objektiver, positiver Rechtsbegriff. Dieser ist zwar der Anpassung an die jeweils gegebenen konkreten Verhältnisse des staatlichen Lebens durchaus fähig, doch muß sich diese Individuation innerhalb der durch die objektiv gegebenen Elemente bestimmten Grenzen halten.

Da die politischen Bedenken ein objektiv bestimmtes, inhaltlich umschriebenes Vertragsobjekt darstellen, ist der staatliche Vertragspartner gehalten, sie im Vertragsfalle zu begründen, damit der kirchliche Vertragspartner sich davon überzeugen kann, daß sie mit Recht geltend gemacht werden. Doch begründet die Pol. Klausel als solche kein Vetorecht; somit ist der kirchliche Vertragspartner auch im Vertragsfalle rechtlich nicht verpflichtet, den betreffenden

Kandidaten fallen zu lassen; doch ist er in einigen Konkordaten diese zusätzliche Verpflichtung eingegangen.

Zwei Fälle staatlicher Bedenkenäußerung (Aachen 1938 und Fulda 1936), deren Akten hier veröffentlicht werden, führt der Verfasser als Bestätigung seiner Auffassungen an. Im übrigen ist das deutsche Konkordatsrecht, das naturgemäß eingehender besprochen wird, ganz in die Gesamtdarstellung eingefügt. Vor allem waren hier öfters die unannehmbaren Folgerungen zurückzuweisen, die Werner Weber aus seinem Grundprinzip ableitet, der Begriff des Politischen der Konkordate sei der totalitäre.

Die Arbeit ist ausgezeichnet durch umfassendes geschichtliches Wissen, erschöpfende juristische Behandlung aller einschlägigen Fragen, Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, sachliche, stets objektive und deshalb durchgehend überzeugende Begründung. Sie liefert den Beweis, daß es in Konkordatsfragen durchaus nicht den Gegensatz einer staats- und völkerrechtlich und einer kanonistisch orientierten Auffassung zu geben braucht. So wird es viel beitragen können zu einer Annäherung von Staat und Kirche, die, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, „eine bewußt staatsfreundliche Handhabung der Klausel rechtfertigen“ würde. Ohne jeden Zweifel wird sich der kirchliche Vertragspartner — was er überhaupt kaum je tun wird, auch wenn er rechtlich dazu befugt wäre — um so weniger staatlicherseits geäußerten begründeten Bedenken verschließen, je mehr „die Entfremdung zwischen Staat und Kirche“, die „entscheidend zur Herausbildung der Politischen Klausel beigetragen hat“ (204), überwunden wird. W. Bertrams S. J.

**Initia iuris ecclesiastici Protestantium.** Von Johannes Heckel, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1949, Heft 5. (128 S.) München 1950.

Nach dem Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland sah sich die protestantische Kirche vor die Notwendigkeit gestellt, sich selbst eine Kirchenordnung zu geben. Die theologische Begründung für solch ein eigenständiges Recht der protestantischen Kirche war um so schwieriger, als hauptsächlich unter dem Einfluß von R. Sohm, die Auffassung weit verbreitet war, daß ein wahres Kirchenrecht der christlichen Kirche, wenigstens soweit sie an Luther orientiert ist, wesensfremd sei. Demgegenüber sucht vorliegende Abhandlung den Nachweis zu erbringen, daß diese Auffassung sich zu Unrecht auf Luther be ruht. Gegenstand der Untersuchung sind die theologischen Schriften Luthers etwa bis zu den Wittenberger Thesen (1517); öfters freilich wird bemerkt, daß der Reformator in